

Roman West, 419–536 (S. 59–72), durchmustert – als ein „aspect of Staatlichkeit“ – die Nachfolgeregelungen der Germanenreiche des 5. und 6. Jh. (Vandalen, Goten, Franken, Burgunder) mit dem Ergebnis, daß jedenfalls dabei in dieser „brave new world“ keine Traditionen aus der Wanderzeit zum Zuge kamen. – Régine LE JAN, Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung (S. 73–92), wendet sich gegen die Auffassung, die Legitimation König Pippins von 751 lasse ein christianisiertes Königsbild erkennen, das einem merowingischen, germanisch-heidnischen „Sakralkönigtum“ gegenüber zu stellen sei, und erörtert unter Aufnahme von anthropologischen Ansätzen sehr aspektenreich, aber leider bisweilen auch etwas sprunghaft die Grundlagen der Sakralität des merowingischen Königtums, die sowohl aus der Frühphase (der magische König, der „Zauberer“) wie auch vom christlichen (späteren) Königsbild gespeist wird. Es bleibe aber ausdrücklich offen, ob man der Quintessenz ohne Einschränkung zustimmen muß: „Der Dynastiewechsel von 751 drückt somit nicht eine Christianisierung der Funktion des Königs aus, vielmehr hat sich die Institution Kirche auf dem Weg der Durchsetzung ihrer Mittlerrolle im Ritual der Königserhebung und durch die schrittweise Entwicklung des Gedankens vom königlichen *ministerium* die Mittel verschafft, ideologisches Denken über Königsherrschaft direkter zu kontrollieren“. – Stuart AIRLIE, *The Aristocracy in the Service of the State in the Carolingian Period* (S. 93–111), konzentriert sich in seiner auf die Herrschaft Ludwigs des Frommen beschränkten Studie im wesentlichen auf drei Felder: C. 32 von Walahfrids *De exordiis et incrementis*, eine Gruppe von Adeligen, die 794 eine Urkunde Ludwigs für die *cellola* von Nouaillé unterschrieben (und deren weitere Karriere er verfolgt), sowie auf die Briefsammlung Bischof Frothars von Toul. Sein Hauptanliegen ist dabei die Thematisierung der Spannung zwischen der Gebundenheit an die Zentrale (den ‚Hof‘) und der regionalen Verankerung. – Mayke DE JONG, *Ecclesia and the Early Medieval Polity* (S. 113–132), outet sich in der umstrittenen ‚Staats‘-frage als Anhängerin von H.-W. Goetz, erörtert verschiedene *ecclesia*-Konzepte und prüft die vielfältigen Verbindungen zwischen Kirche und regnum, u. a. mit dem Ergebnis, frühma. Staaten seien „states defined by religion“ gewesen. – Steffen PATZOLD, *Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts* (S. 133–162), läßt die Begrifflichkeit der ‚neuen‘ Verfassungsgeschichte (insbesondere den der ‚Herrschaft‘) Revue passieren und unterscheidet seinerseits zwischen praktischem „Orientierungswissen“ (das einer ausgefeilten Begrifflichkeit nicht bedarf) und „diskursivem Wissen“ (das eine solche Begrifflichkeit voraussetzt bzw. zum Gegenstand hat). Insoweit möchte er „die Frage nach dem Phänomen Staat und das zeitgenössische Wissen über dieses Phänomen zusammenführen“ (S. 139), und zwar am Beispiel der Bischöfe. In einem ersten Abschnitt werden die zeitgenössischen Auffassungen des Bischofsamtes herausgearbeitet und „Bischöfe, Äbte und Grafen als die politisch ausschlaggebenden Personen im Frankenreich“ namhaft gemacht. In einem zweiten wird am Beispiel der Sonntagsheiligung nachgezeichnet, wie die Bischöfe normative Setzungen auf die praktische Ebene transportierten und durchzusetzen versuchten (Bischofskapitularen, Visitationen, Berichtspflicht der Pfarrer etc.). Das Resultat kann nicht mehr überraschen, denn natürlich setzt